

FH-Mitteilungen

16. August 2019

Nr. 87 / 2019



Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Holzingenieurwesen (7-semesterig) - Abschluss Bachelor of Engineering - im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2012 - FH-Mitteilung Nr. 66/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 16. August 2019 - FH-Mitteilung Nr. 76/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Holzingenieurwesen (7-semesterig) – Abschluss Bachelor of Engineering – im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2012 – FH-Mitteilung Nr. 66/2012

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 16. August 2019 – FH-Mitteilung Nr. 76/2019

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 4 Allgemeine Kompetenzen	3
§ 5 Prüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Lehrveranstaltungen und Projekte	4
§ 8 Praktika	4
§ 9 Kernstudium	5
§ 10 Vertiefungsstudium	5
§ 11 Praxisprojekt	5
§ 12 Wechsel zwischen den Studiengängen im Fachbereich Bauingenieurwesen	5
§ 13 Bachelorarbeit und Kolloquium	6
§ 14 Bachelorzeugnis, Gesamtnote	6
§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6
Anlage 1 Studienplan Kernstudium (1.–4. Semester)	7
Anlage 2 Studienplan Vertiefungsstudium (5.–7. Semester)	8
Anlage 3 Leistungsnachweiskarte	9
Anlage 4 Liste der modulbegleitenden Projekte	10
Anlage 5 Liste der Module allgemeiner Kompetenzen	11
Anlage 6 Liste der Wahlmodule des 6. Regelsemesters (Liste H)	12
Anlage 7 Zuordnung der Module des Kernstudiums 2 zu den Modulen der Vertiefung gemäß § 5 Absatz 8	13

§ 1 | Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern an (210 Leistungspunkte); dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Er ist anwendungsorientiert und beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Ausbildungsziel ist ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss (B.Eng.) im Holzingenieurwesen, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet. Arbeitsfelder bieten sich in der Holzverarbeitenden Industrie, in Bauunternehmen, Ingenieurbüros, bei Betreibern von baulichen Anlagen aller Art sowie in staatlichen und kommunalen Verwaltungen sowie bei Verbänden und Interessensvertretungen.

Der Abschluss mit fundierten praktischen Fähigkeiten ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades. Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb und außerhalb der Hochschule.

Das Studium ist grundlagenorientiert und bildet alle Studierenden auch auf dem gesamten Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus aus.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer einschlägigen handwerklichen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens 8-wöchigen Praktikum besteht.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie oder der Berufe aus den Bereichen Umwelt vermitteln. Dazu zählen folgende Tätigkeiten:

Zimmerer/-in, Tischler/-in, Forstwirt/-in, Trockenbaumonteur/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Stuckateur/-in, Baugeräteführer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Betonstein- und Terrazzohersteller/-in, Brunnenbauer/-in, Estrichleger/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Gleisbauer/-in, Kanalbauer/-in, Maurer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Straßenbauer/-in.

Ebenso zählen hierzu Tätigkeiten als Metallbauer/-in (Stahlbauer/-in) bzw. Tätigkeiten, die im Bereich Umwelttechnik angesiedelt sind.

(3) Eine Anrechnung nach § 6 Absatz 4 RPO kann insbesondere bei abgeschlossenen Lehren des Baugewerbes und der Bauindustrie im Allgemeinen, ebenso bei abgeschlossenen Lehren als Vermessungstechniker/-in, Dachdecker/-in und Gerüstbauer/-in erfolgen.

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Praktikum gemäß § 6 Absatz 3 RPO als erbracht.

(4) Auf das Praktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit von Soldaten in der Bundeswehr (Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit) und im Rahmen des Zivildienstes und Entwicklungsdienstes. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (kurz: B. Eng.) als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss verliehen. Das Zeugnis enthält die Angabe des Studiengangs „Holzingenieurwesen“.

§ 3 | Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Kern- und Vertiefungsstudium. Das Kernstudium hat eine Länge von 4 Semestern und ist in zwei Phasen („Kernstudium 1“, 1. bis 2. Semester, und „Kernstudium 2“, 3. bis 4. Semester) gegliedert. Das Vertiefungsstudium umfasst das 5. bis 7. Semester und enthält die Module der Vertiefung, das Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit.

Das Studium wird mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

Aufbau und Inhalt des Studiums gehen im Übrigen aus den Anlagen hervor.

(2) Die Anlagen 1 und 2 zeigen die Lehrinhalte und die modulare Studienstruktur des Studiums.

(3) Anlage 3 macht Angaben zu Anzahl und Zeitpunkt der Praktika und enthält einen Vordruck zum Nachweis der Allgemeinen Kompetenzen.

(4) Anlage 4 listet alle modulbegleitenden Projekte auf.

(5) Anlage 5 macht Angaben zur Auswahl der Module allgemeiner Kompetenzen.

(6) Anlage 6 macht Angaben zu den Wahlmodulen des 6. Semesters.

(7) Anlage 7 stellt die Zuordnung der Module des Kernstudiums 2 zu den Modulen der Vertiefungsrichtungen gemäß § 5 Absatz 8 dar.

§ 4 | Allgemeine Kompetenzen

(1) Neben den fachlichen Kompetenzen ist die Vermittlung allgemeiner Kompetenzen erklärtes Ausbildungsziel. Von den insgesamt 210 Leistungspunkten des Studiengangs umfassen mindestens 15 Leistungspunkte allgemeine Kompetenzen. Davon werden 12 Leistungspunkte in eigens dafür vorgesehenen Modulen erworben, die restlichen drei im Rahmen von fachlichen Modulen, in denen Projektarbeiten, Referate oder ähnliche Formen allgemeiner Kompetenzen enthalten sind. Die eigens zur Vermittlung allgemeiner Kompetenzen ausgewiesenen Module sind beispielhaft in Anlage 5 ausgewiesen. Ihr Nachweis erfolgt in der Form eines unbenoteten Leistungsnachweises, im Modul Grundlagen BWL in Form einer Prüfung. Weitere über die in Anlage 5 hinaus genannten Module können angeboten werden.

(2) Eine jeweils aktuelle Liste von Modulen, die allgemeine Kompetenzen vermitteln sollen, wird jedes Semester vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht. Neben diesen Veranstaltungen können auf Antrag auch geeignete Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, Studiengängen und Hochschulen sowie in besonderen Fällen auch außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen, die besondere soziale Kompetenzen belegen, anerkannt werden. Für extern erbrachte Leistungen können maximal 4 Leistungspunkte vergeben werden. Die Entscheidung über die Eignung dieser Veranstaltungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 5 | Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen im Allgemeinen aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden, je nach Umfang des Moduls. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird gemäß § 16 Absatz 2 RPO vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, sofern dies ebenfalls mindestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.

(2) Die Regelprüfungstermine (Termine der Prüfungen bei regulärem, dem Studienplan entsprechendem Studienverlauf) liegen jeweils zu Beginn des auf das Modul im Studienplan folgenden Semesters.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungen wird allgemein auf die §§ 20 und 21 RPO verwiesen. Bei einer Klausurarbeit ist nach dem dritten gescheiterten Versuch eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich. Der Termin dieser mündlichen Prüfung ist mit der Klausur bekannt zu geben.

(4) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle und im Internet bekannt gegeben.

(5) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle und im Internet bekannt zu geben.

(6) Jede Prüfung wird zweimal im Jahr angeboten, in der Regel innerhalb von Prüfungsperioden. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind möglich. Alle Prüfungen sind Teil des Prüfungsschemas, das die Organisation der Prüfungen darstellt. Dieses Prüfungsschema wird durch Aushang mindestens 2 Monate vor dem ersten Prüfungstermin veröffentlicht. Die genauen Prüfungstermine werden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse sind möglichst innerhalb von drei Wochen, spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(8) Zur Prüfung Vermessungskunde wird zugelassen, wer das Projektgespräch, das nach dem zugehörigen Projekt stattfindet, bestanden hat.

Zu einer Prüfung des Kernstudiums 1 und 2 sowie des Vertiefungsstudiums wird zugelassen, wer das ggf. zugehörige und erforderliche Projekt bzw. den Teilnahmechein entsprechend Anlage 4 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin erbracht hat. Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellung so zu konzipieren, dass das Projekt bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abgeschlossen werden kann, sofern dieses eine Prüfungsvorleistung darstellt. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses haben die Lehrenden dies nachzuweisen. Die Prüfungen ab dem fünften Regelsemester dürfen erst abgelegt werden, wenn alle Leistungen der ersten beiden Semester abgeschlossen sind. Die Prüfungen des Vertiefungsstudiums dürfen erst abgelegt werden, wenn 90 Leistungspunkte erbracht worden sind und min-

destens ein Prüfungsversuch in den korrespondierenden Grundlagenmodulen des 3./4. Semesters unternommen worden ist (siehe Anlage 7). Über Ausnahmen für Hochschulwechsler entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(9) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 8 RPO für alle Studiengänge. Als studentische Vertreter sollen Studierende aus den jeweiligen Studiengängen mitwirken.

§ 7 | Lehrveranstaltungen und Projekte

(1) Lehrveranstaltungen bestehen im Wesentlichen aus Vorlesungen, Übungen und Praktika. Für praktische Übungen und Praktika kann gemäß § 16 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen (RPO) die Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur zugehörigen Prüfung verpflichtend verlangt werden. Durch Aushang des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zu Vorlesungsbeginn kann von den Teilnahmepflichten abgesehen werden.

Modulbegleitende Projekte sind Teil der Lehrveranstaltungen und werden darin entsprechend aufbereitet und behandelt. Sie können durch eine schriftliche Arbeit, einen Entwurf, einen Seminarvortrag oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Projekt kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. In einer Reihe von Modulen wird die Ableistung eines Projekts gefordert. Die Arbeitsbelastung des Projekts ist in diesen Fällen Teil der Gesamtarbeitsbelastung des Moduls.

(2) Projekte können benotet werden und sind dann Teil der Modulnote. Die Gewichtung der Modulnote aus Prüfungs- und Projektleistungen ergibt sich aus Anlage 1 und 4.

(3) Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn

- a) das Projekt abgeleistet und
- b) der Arbeitsaufwand des Projektes von der oder dem Studierenden mittels eines den Modulunterlagen beiliegenden Formblatts abgeschätzt worden ist und
- c) die Prüfung bestanden worden ist.

§ 8 | Praktika

(1) Die Teilnahme an den Praktika ist verpflichtend und Bestandteil der entsprechenden Module. Sie sind in der Anlage 3 zusammengestellt. Jedes Praktikum umfasst in

der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Gegebenenfalls findet das Praktikum in Teilen statt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika wird durch Teilnahmenachweis auf der Leistungsnachweiskarte Anlage 3 bescheinigt.

§ 9 | Kernstudium

(1) Das Kernstudium umfasst das Lehrprogramm der ersten vier Semester (siehe Anlage 1). Dazu zählen Lehrveranstaltungen, zugehörige Projekte und Praktika. Es umfasst 120 Leistungspunkte und ist in zwei Phasen aufgeteilt. Im Kernstudium 1 (1./2. Semester) werden die allgemeinen ingenieurwissenschaftlichen und ingenieurfachlichen Grundlagen gelehrt, im Kernstudium 2 (3./4. Semester) folgen sowohl allgemeine Module des Bauingenieurwesens als auch erste fachspezifische Module des Holzingenieurwesens. Zudem sind zwei Module mit Allgemeinen Kompetenzen vorgesehen: Grundlagen BWL sowie ein Modul nach Wahlliste (siehe Anlage 5).

(2) Das Kernstudium besteht aus Prüfungen sowie unbenoteten Leistungsnachweisen (unbenotete Prüfungsleistungen) laut Anlagen. Die Leistungspunkte sind jeweils erbracht, wenn die Prüfungen bestanden sind und die ggf. zugehörigen Praktika sowie Projekte absolviert worden sind.

§ 10 | Vertiefungsstudium

(1) Das Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester) dient der weiteren anwendungsorientierten Spezialisierung und Berufsbefähigung im Holzingenieurwesen. Zudem ist im 5. Semester ein Modul mit Allgemeinen Kompetenzen vorgesehen. Die Module sind unter Angabe von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten (LP) in der Anlage 2 angegeben. Die Leistungspunkte sind jeweils erbracht, wenn die Prüfung bestanden und die Laborveranstaltungen und ggf. zugehörigen Projekte absolviert worden sind (Anlage 3 und 4).

(2) Der Umfang des Lehrangebots im Vertiefungsstudium vom 5. bis 7. Semester beträgt 90 LP. Im 7. Semester werden 15 LP durch ein Praxisprojekt, 12 LP durch die Bachelorarbeit und 3 LP durch das daran anschließende Kolloquium erbracht. In einigen Modulen sind Wahlmöglichkeiten vorgesehen. Zusätzliche Wahlmodule können angeboten werden. Das aktuelle Angebot wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 11 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens, der Hochschule oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein, doch darf die Bachelorarbeit nicht

während der Phase des Praxisprojektes angefertigt werden.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten, davon mindestens 20 Leistungspunkte in Modulen des 5. und 6. Semesters erfolgreich erbracht hat. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praxisprojekt soll in der ersten Hälfte des 7. Semesters abgeleistet werden. Es dauert 10 Wochen und umfasst 15 Leistungspunkte.

(4) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxisprojektstellen. Bei der Vermittlung von Praxisprojektplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen.

(5) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxisprojektes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung der Praktikumsstelle beantragen.

(6) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxisprojektes wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Dem Betreuer oder Betreuerin obliegt die Feststellung der Eignung eines Betriebes bzw. der Themenauswahl für ein hochschulinternes Praxisprojekt. Bei der Wahl des Betreuers oder der Betreuerin haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(7) Nach Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen, Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxisprojektes bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxisprojektes durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(8) Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12 | Wechsel zwischen den Studiengängen im Fachbereich Bauingenieurwesen

Studierenden, die zwischen den Bachelorstudiengängen des Fachbereiches wechseln, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestanden Versuche, übertragen. Verbesserungsversuche werden ebenfalls übertragen.

§ 13 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt, mindestens 170 Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 6 erreicht und das Praxisprojekt abgeschlossen hat. Das Thema der Arbeit soll sich schwerpunktmäßig nicht auf noch nicht abgeschlossene Module beziehen.

(2) Die Workload der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte; die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt neun Wochen, mindestens aber sechs Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(4) Die Termine für die Kolloquien werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sollen möglichst zwei bis vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit liegen. Die grundsätzliche Regelung der Termine trifft der Fachbereichsrat.

§ 14 | Bachelorzeugnis, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module abgeschlossen, alle geforderten Praktika bescheinigt, sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller im Zeugnis genannten Prüfungen, der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden dabei doppelt gewertet. Die Leistungspunkte der Module des 1. und 2. Semesters werden zur Hälfte gewertet.

(3) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16.07.2012 (FH-Mitteilung Nr. 66/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 16.08.2019 - FH-Mitteilung Nr. 76/2019) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Studienplan

Studiengang Holzingenieurwesen

Kernstudium (1.-4. Semester)

Modul-code	Module	Kernstudium 1		Kernstudium 2		SWS	LP	PE
		1. Sem. V Ü P	2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P			
201101	Mathematik 1	2 2 2				6	6	Pr
202101	Mathematik 2		2 1 1			4	4	Pr
201102	Mechanik 1	4 2 2				8	6	Pr
202102	Mechanik 2		4 2 2			8	6	Pr
201103	Grundlagen BWL	2 2 0				4	4	Pr
202103	Baukonstruktion	4 2 2				8	8	Pr
202104	Baustoffkunde	4 4 2				10	8	Pr
202106	CAD	1 3 1				5	4	Pr
202104	Umwelt- und Energietechnik	2 2 0				4	4	Pr
202105	Vermessungskunde		2 2 2			6	6	Pr
203101	Geotechnik 1			3 3 0		6	6	Pr
204101	Geotechnik 2				2 2 1	5	4	Pr
203102	Grundlagen Baubetrieb 1			4 2 2		8	6	Pr
204102	Grundlagen Baubetrieb 2				4 2 2	8	6	Pr
203103	Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau			4 2 1		7	6	Pr
234103	Grundlagen Stahlbau				2 1 1	4	3	Pr
233101	Holz und Holzwerkstoffe			4 1 1		6	6	Pr
234101	Holz- und Forstwirtschaft				2 0 1	3	3	Pr
204106	Grundlagen Baurecht				2 2 0	4	4	Pr
233102	Darstellende Geometrie			4 1 1		6	6	Pr
234105	Grundlagen Holzbau				4 4 2	8	10	Pr
	Allgemeine Kompetenzen		***				4	uLN
		30	30	30	30		120	

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus den Modulbeschreibungen hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum (nur in kleinen Gruppen)

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Studienplan

Studiengang Holzingenieurwesen

Vertiefungsstudium (5.-7. Semester)

Modul-code	Module	5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.	SWS	LP	PE
205151	Baustatik	4 2 0		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	6	6	Pr
205152	Massivbau	4 2 0			6	6	Pr
205153	Stahlbau	3 3 0			6	6	Pr
235151	Ingenieurholzbau	4 2 2			8	8	Pr
206251	Bauphysik		2 2 0		4	4	Pr
236151	Sonderkonstruktionen im Holzbau		2 2 2		6	6	Pr
236152	EDV im Holzbau		2 1 1		4	4	Pr
206250	Baukonstruktionen im Bestand		2 2 0		4	4	Pr
236153	Holztechnologie CAM		2 1 1		4	4	Pr
206253	Brandschutz		4 0 0		4	4	Pr
	Wahlmodule (Liste H)		***			4	Pr
	Allgemeine Kompetenzen	***				4	uLN
	Praxisprojekt					15	uLN
	Bachelorarbeit					12	
	Kolloquium					3	
		30	30			90	

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus den Modulbeschreibungen hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum (nur in kleinen Gruppen)

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Leistungsnachweiskarte

für Praktika, Mentoring und Allgemeine Kompetenzen

Name:	Vorname	Matr.-Nr.:	Vertiefungsrichtung:
-------	---------	------------	----------------------

Leistungsnachweiskarte für Praktika, Mentoring und Allgemeine Kompetenzen

Kernstudium	Zugehörige Lehrveranstaltungen	anerkannt am	Unterschrift
	Baustoffkunde (mineralisch etc.)		
	Holz und Holzwerkstoffe		
	Baukonstruktion (Bauphysik)		
	Vermessungskunde		
	Geotechnik		
	Vertiefungsstudium	Stahlbau	
Massivbau			
Holzbau			

Allg. Kompetenzen (4 LP)	Teilnahme am Mentoring			
		Modul	anerkannt am	Unterschrift
	Allgemeine Kompetenzen			
	Allgemeine Kompetenzen			
	Allgemeine Kompetenzen			
	Allgemeine Kompetenzen			

Liste der modulbegleitenden Projekte

	Modul	Sem.	Benotet	LP (anteilig)
Kernstudium	Baukonstruktion	1./2.	Nein	1/2
	CAD	1./2.	Nein	
	Vermessungskunde	2.	Nein	2
	Geotechnik 1 + 2	3./4.	Nein	2
	G Baubetrieb 2	4.	Nein	1
	G Konstruktiver Ingenieurbau	3.	Nein	1,5
	G Stahlbau	4.	Nein	1
	Holz und Holzwerkstoffe	3.	Nein	2
	G Holzbau	4.	Nein	2
Vertiefungsstudium	Baustatik	5.	Nein	1,5
	Massivbau	5.	Nein	1,5
	Stahlbau	5.	Nein	1,5
	Ingenieurholzbau	5.	Nein	2
	Bauphysik	6.	Nein	1
	Baukonstruktionen im Bestand	6.	Nein	1
	EDV im Holzbau	6.	Nein	1
	Holztechnologie CAM	6.	Nein	1
	Sonderkonstruktionen im Holzbau	6.	Nein	2

Die Projekte sind Bestandteil der genannten Module. Die Module können nur abgeschlossen werden, wenn auch das zugehörige Projekt abgeschlossen ist.

Liste der Module allgemeiner Kompetenzen

Mindestens 12 LP erforderlich

Modul	LP
Grundlagen BWL (Pflicht)	4
Englisch	4
Fachenglisch	4
Fachfranzösisch	4
Niederländisch I	4
Niederländisch II	4
Office Programme für Ingenieuraufgaben	4
Datenverarbeitung	4
Ressourceneffizienz	4
Soziale Kompetenz und Kommunikation	4
Ästhetik der Konstruktionen	4
Grundlagen Bildbearbeitung	4
Freihandzeichnen	4

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Das konkrete Angebot wird jeweils zu Semesterbeginn im Fachbereich bekannt gegeben.

Daneben werden außerfachliche Lehrveranstaltungen der FH Aachen als Module allgemeiner Kompetenzen anerkannt (vgl. § 4 Absatz 2). In besonderen Fällen können auf Antrag auch außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen anerkannt werden.

Liste der Wahlmodule des 6. Regelsemesters (Liste H)

Modul-code	Modul	LP
215321	EDV im Massivbau	4
215322	EDV im Stahlbau	4
216353	Energieeffizientes Bauen	4
236354	Materialprüfung im Holzbau	4

Über die dargestellten Module hinaus können weitere Module angeboten werden. Das konkrete Angebot wird jeweils zu Semesterbeginn im Fachbereich bekannt gegeben.

Auf Antrag und nach vorhergehender Beratung können die Studierenden auch Module aus Vertieferrichtungen des Bauingenieurstudienganges belegen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, die Beratung erfolgt beim Fachstudienberater.

Zuordnung der Module des Kernstudiums 2 zu den Modulen der Vertiefung gemäß § 5 Absatz 8

Module des Kernstudiums 2	Module des Vertiefungsstudiums
Grundl. Konstruktiver Ingenieurbau 1	Baustatik
	Massivbau
Grundl. Konstruktiver Ingenieurbau 1 <i>und</i> Grundl. Stahlbau	Stahlbau
Grundl. Holzbau <i>und</i> Holz und Holzwerkstoffe	Ingenieurholzbau
	Sonderkonstruktionen im Holzbau
	EDV im Holzbau
	Holztechnologie CAM